

Erläuterungen

zur Zählkarte für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht

I. Allgemeines

1. Über jedes Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (Eil-Verfahren), das eine unter Abschnitt K genannte Angelegenheit betrifft, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:

- a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis F;
- b) nach Erledigung des Eil-Verfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Eine Zählkarte für das Eil-Verfahren ist auch dann anzulegen, wenn der Antrag oder die Klage zur Hauptsache bereits anhängig ist. Die Zählkarten (für Hauptverfahren und für Eil-Verfahren) sind dann nebeneinander angelegt. Die Zählkarte für das Eil-Verfahren wird ausgefüllt, wenn der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in der Instanz erledigt ist. Die Zählkarte für das Hauptverfahren wird bis zur Erledigung des Hauptverfahrens weitergeführt.

Neben den Kopfangaben A bis F müssen die Abschnitte K bis N, Q bis S in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt G (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft.

2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, ist notfalls die Gerichtsverwaltung zu befragen.
3. Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 8. Januar 2005 ist also z.B. wie folgt einzutragen:

0 8	0 1	0 5
Tag	Monat	Jahr

4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und gleichzeitigem Antrag auf Prozesskostenhilfe für diesen Antrag K 1 und K 2), ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur K 1). Bei Abschnitten, die mit kleinen

Buchstaben unterteilt sind (Abschnitt Q 1), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (z.B. also Q 1 a und Q 1 b, wenn Beweiserhebung sowohl durch den beauftragten Richter als auch durch die Kammer erfolgt ist).

5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Antragstellern oder Antragsgegnern zutreffen (z.B. L 1 a, wenn mindestens einer von mehreren Antragstellern durch einen Rechtsanwalt vertreten worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von L 1 a und L 2 nur L 1 a, wenn einer der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt und ein anderer Antragsteller nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Zählkarten sind für jede Kammer als Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu B:

1. Das erste Kästchen von links (Kartenart, KA) ist für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links einzutragen. Hierbei ist Ziffer I Nr. 3 zu beachten.

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 17 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie einzutragen.

Zu D:

Die Kennzahl der Kammer ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört (z.B. bei der "1. Kammer" nicht die Zahl "1"), sondern diejenige Zahl, die sie zur besonderen Kennzeichnung als statistische Erhebungseinheit erhalten hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses und bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht sowie bei Zurückverweisung einer Sache aus der

Rechtsmittelinstanz der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Kammer desselben Gerichts, auch von einer Kammer durch eine Kammer für Asylsachen oder umgekehrt, ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

Dieser Abschnitt ist bei Anlegung der Zählkarte auszufüllen; wegen einer späteren Änderung muss die bereits eingetragene Ordnungsnummer nicht geändert werden. Es ist die zutreffende Ordnungsnummer des Sachgebietsverzeichnisses (vgl. Anlage 16) einzutragen. Die Ordnungsnummern der Sachgebiete sind gegliedert in Hauptgruppen, z.B. Nr. 200, Untergruppen, z.B. Nr. 210, und Einzelsachgebiete, z.B. Nr. 211.

Treffen innerhalb einer Hauptgruppe mehrere Ordnungsnummern zu, hat das Einzelsachgebiet Vorrang vor der Unter- und Hauptgruppe, die Untergruppe Vorrang vor der Hauptgruppe. Z.B. sind bei einem Verfahren über Kommunalaufsichtsrecht (Nr. 142) nicht die Ordnungsnummern 140 (Kommunalrecht) oder 100 (Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht) in die Zählkarte einzutragen, sondern die Ordnungsnummer 142.

Treffen mehrere Untergruppen bzw. Einzelsachgebiete innerhalb einer Hauptgruppe zu, ist diese bzw. die gemeinsame Untergruppe einzutragen.

Treffen Ordnungsnummern aus verschiedenen Hauptgruppen zu, ist die Ordnungsnummer aus der spezielleren Hauptgruppe in der Zählkarte einzutragen. Z.B. sind in einem Verfahren wegen kommunaler Steuern (Nr. 611) weder die Ordnungsnummern 610 (Steuern) oder 600 (Abgabenrecht) noch die Ordnungsnummern 140 oder 100 (s.o.), sondern ist die Ordnungsnummer 611 in die Zählkarte einzutragen.

Bei einem selbständig beantragten Prozesskostenhilfverfahren ist die Ordnungsnummer desjenigen Sachgebiets einzutragen, dem der spätere Antrag zur Hauptsache zuzuordnen wäre.

Bestehen Schwierigkeiten beim Ausfüllen dieses Abschnitts, kann der Richter befragt werden.

Zu G:

a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Kammer (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für die bisher zuständige Kammer erledigt hat. In diesem Falle sind keine der nachfolgenden Abschnitte auszufüllen.

b) Abschnitt G ist auch anzukreuzen, wenn

1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung);
2. eine Kammer wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Kammer zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten

Kennzahl der bisherigen Kammer der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts G zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Kammer genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt B zu berichtigen.

- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt G, sondern Abschnitt O Nr. 5 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Kammer abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Kammer der Fall ist, sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Kammer und das Ankreuzen des Abschnitts G in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung werden ab 1. Mai zwei neue Kammern mit den Kennzahlen 109 und 110 gebildet. Diesen Kammern werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Kammern 105 bis 107 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Kammern 105 bis 107 an die Kammern 109 und 110 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts G zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Kammern 109 und 110 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn die neuen Kammern in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet werden.
2. Erfolgt die Bildung der neuen Kammern in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, werden die Zählkarten im Monat Juni der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im Monat Juni sind die neuen Zählkarten für die neu zuständigen Kammern anzulegen.

Zu K:

Sind mehrere Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz gleichzeitig anhängig, ist jeweils eine Zählkarte anzulegen. Für ein selbständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ohne gleichzeitige Einreichung eines Antrags zur Hauptsache ist Nummer 2 anzukreuzen.

Zu L:

Eine Vertretung ist auch dann gegeben, wenn die Vertretung nur zeitweise oder nur für einen von z.B. mehreren Antragstellern erfolgte.

Zu L 1 a:

Hierher gehören neben den Rechtsanwälten die Hochschullehrer des Rechts, die mit der Vertretung einer anderen Person beauftragt sind.

Zu L 1 b:

Hierher gehören alle natürlichen Personen - außer den Personen, die unter Abschnitt L Nr. 1 a fallen - denen ein Beteiligter eine schriftliche Vollmacht als Bevollmächtigter erteilt hat (z.B. ein Rechtsbeistand) oder die zum Beistand für die mündliche Verhandlung erwählt wurden. Nicht hierher gehören die gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern, Geschäftsführer einer GmbH), eigene Bedienstete der Beteiligten und die durch Rechtssatz bestimmten Vertretungsbehörden.

Zu N:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Eil-Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Beschluss hinsichtlich eines Teils des Antragsbegehrens und später durch Vergleich hinsichtlich des übrigen Teils), ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur der Vergleich). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also der Beschluss) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. wie im vorigen Beispiel in demselben Termin), ist gemäß Ziffer I Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur der Beschluss).

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Eil-Verfahrens (z.B. Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu N 1:

Hier sind auch die Beschlüsse nach § 92 Abs. 3 VwGO und nach § 81 AsylVfG (vgl. Erläuterung zu N 4) anzukreuzen.“

Zu N 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene und außergerichtliche Vergleiche bleiben unberücksichtigt.

Zu N 3:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Eil-Verfahren nach Eintritt der Unterbrechung (z.B. § 173 VwGO i.V.m. §§ 239, 241 und 242 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Beteiligten bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht fortgesetzt oder sonst von den Beteiligten weiter betrieben worden ist.

Zu N 4:

Hier ist auch die Erledigung nach § 81 AsylVfG anzukreuzen, soweit sie ohne Beschluss erfolgt (vgl. Erläuterung zu N 3).

Zu O 4:

Hier ist auch die fiktive Zurücknahme (§ 92 Abs. 2 VwGO, § 81 AsylVfG) anzukreuzen, soweit sie durch Beschluss festgestellt ist.

Zu O 5:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Kammer desselben Gerichts ist unter Abschnitt G zu kennzeichnen.

Zu O 7:

Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, gilt das später anhängig gewordene Verfahren als erledigt. Die Zählkarte des anderen Verfahrens bleibt unberührt; gegebenenfalls ist die Geschäftsnummer zu ändern.

Zu P:

Behörde ist der Verfahrensbeteiligte, der selbst klagt (den Antrag stellt) oder gegen den die Klage (der Antrag) gerichtet ist, nicht jedoch die Behörde, die über den Widerspruch entschieden hat. In Verfahren einer Kommune gegen die Aufsichtsbehörde gilt die Aufsichtsbehörde als Behörde.

Zu Q:

Hier ist die Beweisaufnahme durch Augenschein oder Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anzukreuzen, nicht jedoch der Urkundenbeweis. In diesem Abschnitt können unter Nr. 1 beide Alternativen, eine oder keine Alternative angekreuzt werden.

Zu R:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Eil-Verfahren durch die in Abschnitt N angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Vergleichs, des Beschlusses oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt, einzutragen. Dies gilt auch für Beschlüsse über Prozesskostenhilfe und bedingte Vergleiche; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben für die Ausfüllung des Abschnitts R außer Betracht. Auch bei Ruhen, Aussetzung oder Unterbrechung des Verfahrens sowie bei Untätigkeit der Beteiligten ist nicht der Tag des Fristablaufs, sondern derjenige Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu S 1:

Hier sind die Fälle anzukreuzen, in denen der Einzelrichter (§ 76 AsylVfG) oder der Vorsitzende bzw. Berichterstatter (§ 87a VwGO) die abschließende Entscheidung getroffen hat.